

EuGH-Urteil vom 16. Juli 2020 (C-311/18) „Schrems II“

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat entschieden, dass europäische Unternehmen ihre Datenübermittlung in die USA nicht mehr auf das zwischen der EU-Kommission und US-Regierung ausgehandelte Privacy Shield-Abkommen stützen können. Bislang werden die meisten Datenübermittlungen in die USA auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1250, das sog. EU-US-Privacy Shield, gestützt. Mit einem aktuellem Urteil hat der EuGH entschieden, dass das Privacy-Shield-Abkommen unwirksam ist.

I. Sachverhalt

Der Entscheidung des EuGH ging eine Beschwerde bei der irischen Datenschutzbehörde voraus. Der Österreicher Max Schrems beanstandete die Weiterleitung seiner personenbezogenen Daten von Facebook Ireland an Facebook Inc. in den USA. Nach seiner Auffassung sei kein ausreichender Schutz vor dem Zugriff der US-amerikanischen Behörden auf aus der EU übermittelte Daten gegeben. Herr Schrems stellte die Rechtmäßigkeit des Datentransfers auf Grundlage des Privacy Shields und der sog. Standardvertragsklauseln der EU-Kommission in Frage. Diese Fragen legte der irische High Court dem EuGH vor.

II. Entscheidungsgründe

Der EuGH erklärte das Privacy Shield für ungültig, jedoch könne eine Datenübermittlung an ein Drittland aufgrund von Standardvertragsklauseln weiterhin zulässig sein.

Die Übermittlung personenbezogener Daten sei nach der DS-GVO nur zulässig, wenn ein angemessenes Datenschutzniveau im Drittland gewährleistet werde. Aufgrund der weitreichenden Zugriffsmöglichkeiten der amerikanischen Sicherheitsbehörden auf elektronisch gespeicherte Daten seien die europäischen Anforderungen an den Datenschutz für in die USA übertragene Nutzerdaten nicht gewährleistet. Auch sei der Rechtsschutz für Betroffene unzureichend.

Demgegenüber könne eine zulässige Datenübermittlung weiterhin mit Standardvertragsklauseln, in denen sich die Vertragsparteien dazu verpflichten, ein angemessenes Datenschutzniveau einzuhalten, erfolgen. Die Vertragsklauseln unterliegen der ständigen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden. Zudem seien die Vertragsparteien zur Prüfung verpflichtet, ob die Rechtslage im Empfängerland die Einhaltung der Standardvertragsklauseln zulässt.

III. Folgen für die Praxis

Datenübermittlungen in die USA, die ausschließlich auf das Privacy Shield gestützt werden, sind jetzt nicht mehr rechtmäßig. Sie müssen eingestellt werden oder aufgrund eines alternativen Übermittlungs-

tatbestands erfolgen. Zwar bleiben die als alternative Grundlage für Datentransfers in Drittstaaten genutzten „Standardvertragsklauseln“ grundsätzlich wirksam. Sie unterliegen aber der strengen Aufsicht der Datenschutzbehörden und erfordern umfassende Prüf- und Handlungspflichten der Vertragsparteien. Der EuGH präzisiert diese Pflichten nicht, was die Anwendung in der Praxis erschwert. Dazu sagte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) Ulrich Kelber: „Standardvertragsklauseln sind weiterhin eine mögliche Grundlage für den Datentransfer. Eine Übermittlung von Daten in die USA kann allerdings nur dann über Standardvertragsklauseln begründet werden, wenn zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, die das gleiche Datenschutzniveau wie in der Europäischen Union gewährleisten. Dabei müssen die Umstände der Datentransfers von Fall zu Fall betrachtet werden. Das gilt auch für die Übermittlung in andere Länder.“

IV. Einwilligung als Lösung?

Zu den Übermittlungstatbeständen für Datenübermittlungen in Drittstaaten gehört nach der DS-GVO auch die Einwilligung. Kann eine Einwilligung die Lösung des Problems darstellen? „Art. 49 DS-GVO sieht als weitere Möglichkeit vor, dass die betroffene Person ausdrücklich in Datenübermittlung einwilligt. Problem: Die betroffene Person muss vorher umfassend über die für sie bestehenden möglichen Risiken einer solchen Datenübermittlung unterrichtet werden.“¹ Dieser Praxistipp der IHK Saarland ordnet diesen alternativen Übermittlungstatbestand bereits kritisch ein. Er schließt sich aber vor allem deswegen selbst aus, weil die Einwilligung nach Art. 49 DS-GVO der Normüberschrift nach nur in Ausnahmefällen herangezogen werden kann. So sieht es auch der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA): „In Bezug auf Übermittlungen, die für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich sind, ist zu berücksichtigen, dass personenbezogene Daten nur dann übermittelt werden dürfen, wenn die Übermittlung nur gelegentlich erfolgt.“²

V. Konsequenzen für die Datenschutzerklärung

Beinhaltet die aktuelle Datenschutzerklärung Bezug auf das Privacy Shield als Übermittlungstatbestand für die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA (z.B. aufgrund von Cookies, Social-Media-Plugins, Einbindung von Google Maps usw.), muss diese geändert werden. Da das Privacy Shield seit dem besagten EuGH-Urteil ungültig ist, kann dieses auch nicht mehr als Übermittlungstatbestand genutzt werden und mithin darf darauf in der Datenschutzerklärung auch nicht mehr verwiesen werden. Wie unter III. erläutert, muss die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA entweder eingestellt werden (dann wäre der entsprechende Verweis auf das Privacy Shield in der Datenschutzerklärung zu streichen) oder es wird ein anderer Tatbestand nach Art. 44 ff. DS-GVO verwendet (in diesem Fall muss dann dieser anstelle des Privacy Shield in der Datenschutzerklärung transparent benannt werden).

VI. Frist für die Umsetzung des Urteils

Mit der Verkündung des Urteils durch den EuGH am 16. Juli 2020 sind die Rechtsfolgen eingetreten. Es gibt keine Übergangsfrist. Dies haben die Aufsichtsbehörden bereits mehrfach betont.

¹ IHK Saarland, Newsletter Datenschutz 06/2020, online abrufbar unter: <https://www.saarland.ihk.de/ihk-saarland/Integrale?SID=A7AA3E6B97C7673CBA0385BFD73072CD&MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=8321&Media.Object.ObjectType=full>.

² EDSA, Häufig gestellte Fragen zum Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-311/18, 23.07.2020.

Seminartipps zum Arbeitspapier

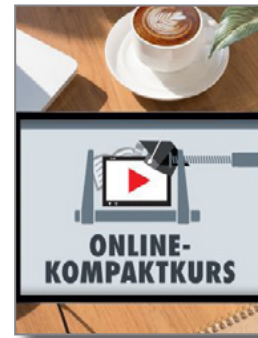
Ende des EU-US Privacy Shield - was nun?

Erneut hat der EuGH die Angemessenheitsentscheidung für den Datentransfer in die USA für unwirksam erklärt. Für Verantwortliche ist das ein Déjà-vu. Schon damals, nachdem Safe Harbor vom EuGH gekippt wurde, war die Rechtsunsicherheit groß.

Doch dieses Mal stehen Verantwortliche vor neuen Herausforderungen. Der EuGH hat die Rolle der Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Standardvertragsklauseln (SCC) betont und zu einer Einzelfallprüfung aufgerufen. Das hat weitreichende Folgen.

Auf dem Prüfstand stehen künftig nicht nur Datenübermittlungen in die USA, sondern in sämtliche Drittländer. SCC sind damit keinesfalls die rechtssichere Alternative. Doch was gilt dann?

Weitere Infos finden Sie [hier](#).



Ihr Dialog mit der Datenschutzaufsicht

Die DS-GVO entfaltet aktuell ihre Wirkung durch die Verhängung hoher Bußgelder. Vor diesem Hintergrund muss die Datenschutzorganisation eines Unternehmens rechtssicher und nachweisbar ausgestaltet sein. In der Reihe „Ihr Dialog mit der Datenschutzaufsicht“ haben Datenschutzverantwortliche der Unternehmen die Möglichkeit, diese Praxisfragen mit Vertretern der Aufsichtsbehörde zu besprechen. In vier thematischen Blöcken erfolgt jeweils eine Einführung mit einem Aufriss offener Datenschutzfragen. Reichen Sie bei Bedarf im Vorfeld hierfür Ihre Fachfrage bei uns ein. Diese wird dann von den Referenten bearbeitet, um Ihnen auf dem Forum die Antwort zu geben. Profitieren Sie so auch von den Fragestellungen Ihrer Kolleginnen und Kollegen.

Weitere Infos finden Sie [hier](#).



44. DAFTA + 39. RDV-Forum

Die Datenschutz-Fachtagung - DAFTA - ist die bedeutendste deutsche Expertentagung zum Thema Datenschutz. Über 400 Datenschützer führen hier in jedem Jahr konstruktive und fruchtbare Diskussionen, und nehmen sogleich Einfluss auf die Fortentwicklung des Datenschutzbewusstseins in den Betrieben, der Verwaltung und der Öffentlichkeit. Die DAFTA bietet neben Plenumsvorträgen und Podiumsdiskussionen auch Fachforen und Workshops.

Weitere Infos finden Sie [hier](#).



DataAgenda

ist das Informationsportal zum Datenschutzrecht und fokussiert sich auf die inhaltlichen Entwicklungen in diesem Feld. Das DataAgenda-Experten-Team bietet Videos, News, Whitepaper und Seminartipps rund um den Datenschutz.

Datakontext

ist einer der führenden Fachinformationsdienstleister in den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit und bietet Kompetenz aus einer Hand: Fachbücher, Fachzeitschriften und Seminare, Zertifizierung und Beratung.



Autoren

Prof. Dr. Rolf Schwartmann

Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD), Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht (TH Köln) und Mitglied der Datenethikkommission.



Dr. Tobias Jacquemain, LL.M.

Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD)

